

## Anlage 2

Landesdirektion Sachsen  
Abteilung 4/Referat 46 C

Chemnitz, 25. März 2024  
Bearbeiter/-in: Romy Zimmermann  
Tel.: 0371 532-1465  
Gz.: C46-0522/1596

### HINWEISE FÜR DAS WEITERE VERFAHREN

für das Vorhaben:

#### Frohnbach, Gewässerausbau auf Brachfläche „Aktie“ in Limbach-Oberfrohna

Die nachfolgenden Hinweise ergeben sich aus den Stellungnahmen der im Rahmen der UVP-Vorprüfung beteiligten Fachbehörden sowie des Referates 46:

- fachliche Stellungnahme, Referat 42 der Landesdirektion Sachsen vom 28. Februar 2024
- fachliche Stellungnahme, Referat 43 der Landesdirektion Sachsen vom 6. März 2024

Nr.	Hinweis
<b>fachliche Stellungnahme, Referat 42 der Landesdirektion Sachsen vom 28. Februar 2024</b>	
1.	Die Fischereibehörde (LfULG) ist im Vorfeld der Umsetzung des Vorhabens mit einzubeziehen (Berücksichtigung von Laichzeiten).
<b>fachliche Stellungnahme, Referat 43 der Landesdirektion Sachsen vom 6. März 2024</b>	
2.	<p><b>Die Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz</b> ist entsprechend des § 2 Absatz 1 Nummer 15 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten bei der Durchführung von Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzrechts (SächsKrWBodSchZuVO) vom 25. Juni 2019 <b>die für die vorliegende Baumaßnahme zuständige Abfall- und Bodenschutzbehörde. Sie ist in das weitere Planungs- und Genehmigungsverfahren einzubeziehen.</b></p> <p>Gemäß § 4 Abs. 3 BBodSchG bestehen bei festgestellten schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten Pflichten zu deren Beseitigung (Sanierung) oder Sicherung (Verhinderung der Schadstoffausbreitung), so dass dauerhaft keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.</p> <p>Gemäß § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG bestehen Mitteilungspflichten von altlastenbezogenen Sachverhalten an die zuständige Abfall- und Bodenschutzbehörde.</p> <p>Es treten ggfs. bauzeitliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Anlage von Baustraßen sowie durch den Einsatz von Baustellenfahrzeugen und –maschinen auf. Diesbezüglich sind entsprechende Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Schutz der betroffenen Bodenflächen und zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der betroffenen Flächen vorzusehen. Auf den betroffenen Flächen sind nach Abschluss der Arbeiten standortfremde Materialien wie z.B. Geotextilien, Schotter etc. restlos zu entfernen, entstandene Verdichtungen zu beseitigen und entsprechend dem Ursprungszustand</p>

Nr.	Hinweis
	<p>eine Andeckung von Oberboden und eine Ansaat einer geeigneten Grünlandmischung vorzunehmen.</p> <p>Werden Böden in nassem Zustand befahren, bearbeitet oder abgetragen, ist eine langfristige Verdichtung mit nachfolgender Staunässe unvermeidlich. Mit abnehmendem Wassergehalt nehmen die Stabilität und die Tragfähigkeit des Bodens stark zu. Trockene Böden können daher relativ hohe Druckbelastungen aushalten. Die Bearbeitung von Böden sollte sich daher an der Bodenfeuchte orientieren (vgl. DIN 19731 und DIN 18915).</p> <p>Ober- und Unterboden müssen auf getrennten Depots zwischengelagert werden. Nach DIN 19731 und DIN 18915 ist Bodenmaterial von unterschiedlicher Qualität (z.B. humoses Oberbodenmaterial und nicht humoses Material) sowohl beim Ausbau als auch bei der Lagerung getrennt zu halten. Das anfallende Oberbodenmaterial ist nach Möglichkeit wieder vor Ort einzubauen.</p> <p>Fremdmaterialien oder Bauabfälle dürfen nicht auf den Bodendepots gelagert oder eingemischt werden.</p> <p>Außerdem ist zu gewährleisten, dass Bodenmaterialien, die zur Wiederherstellung, zur nachhaltigen Sicherung oder Verbesserung mindestens einer der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten natürlichen Bodenfunktionen zum Einsatz gelangen bzw. zugeführt werden müssen, am Einbau- bzw. Auftragsort keine schädliche Bodenveränderung hervorrufen.</p>
3.	<p>Mantelverordnung ab 01.08.2023</p> <p>Soweit Material aus dem Baufeld verbracht oder ins Baufeld eingebracht wird, ist darauf hinzuweisen, dass seit dem 01.08.2023 die Mantelverordnung (Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung) in Kraft getreten ist. Die als Artikel 1 der MantelV beschlossene Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) regelt ab diesem Stichtag den Umgang mit Bodenmaterial und mineralischen Baustoffen in technischen Bauwerken. Die novellierte BBodSchV regelt u.a. die näheren Anforderungen zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sowie Vorsorgewerte und zulässige Zusatzbelastungen.</p> <p>D.h. ab dem 1. August 2023 sind Untersuchungsergebnisse nach LAGA TR Boden zum Beispiel aus Baugrundgutachten nicht mehr gültig. Das Material ist nach den Anforderungen der MantelV neu zu bewerten, ggf. auch neu zu beproben und zu analysieren. Hierbei wird insbesondere auf die geänderten Analysemethoden verwiesen, sodass ggf. keine direkte Ableitung aus bisher vorgenommenen Untersuchungen erfolgen kann.</p>